OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450576/9/HW/HeK - 450577/3

Datum:
Linz, 29. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von 1. P L und 2. H L, beide vertreten durch die W R R GmbH, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau vom 31.10.2019, GZ: 810-0-2019/Pi/Hr, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 31.10.2019, GZ: 810-0-2019/Pi/Hr, gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge kurz: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück GST-NR.: x, KG x x, mit der Anschrift x, x, aufgrund des „Vollausbaus“ des Obergeschoßes eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in der Höhe von insgesamt 1.510,87 Euro (inkl. 10 % USt für eine Bemessungsgrundlage von 93 m^2) fest. Die dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerden, die im Wesentlichen damit begründet wurden, dass die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr verjährt sei, wurden mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.05.2020, GZ: 810-0-2019/Pi/Hr, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragten die Bf, ihre Beschwerden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Es wurden die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichteten (GZ: LVwG-450576/5), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks GST-NR.: x, KG x x, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse x, x.
Für „den Neuanschluss des Objekts x auf dem Grundstück Nr. x der Katastralgemeinde x“ wurde den Bf mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau vom 29.12.2005, GZ: 810-0-2005/Pi/Hr, eine Wasseranschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von insgesamt 240 m^2 vorgeschrieben, wobei für das Erdgeschoß eine Fläche im Ausmaß von 167 m^2 und für das Obergeschoß nur „die für Wohnzwecke ausgebauten Bereiche“ im Ausmaß von 73 m^2 berücksichtigt wurden (ON 17 des Behördenaktes, GZ: LVwG-450576/6).

In der Folge wurden von den Bf bis zum Jahr 2011 die restlichen Räume im Obergeschoß ausgebaut (ON 13 des Behördenaktes) und es wurden diese seit Jahren von der Tochter der Bf bewohnt (Beschwerde). Die Mitteilung über diesen vollendeten Ausbau erfolgte von den Bf am 06.03.2019 (ON 13 des Behördenaktes).
Aufgrund des „Vollausbaus“ des Obergeschoßes wurde den Bf sodann mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Wasseranschlussgebühr für die hiermit ausgebauten Flächen des Obergeschoßes im Ausmaß von 93 m^2 vorgeschrieben.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Übrigen wurde der angenommene Sachverhalt den Parteien im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 4 zur Kenntnis gebracht und es wurde Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde den Bf für das gegenständliche, bebaute, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück mit Bescheid vom 29.12.2005 die Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben, wobei laut dem beigeschlossenen Berechnungsblatt als Bemessungsgrundlage die Flächen des Erdgeschoßes mit 167 m^2 und jene für Wohnzwecke ausgebauten Flächen des Obergeschoßes mit 73 m^2 angesetzt wurden. Für die restlichen Flächen des Obergeschoßes im Ausmaß von 93 m^2 wurde den Bf sodann aufgrund des „Vollausbaus“ des Obergeschoßes mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben.

III.2.1. Gemäß § 3 Z 2 lit. a Teilstrich 2 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau vom 02.12.2004 errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke bei mehrgeschoßiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschoße, die einen unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen, sofern nicht die Mindestanschlussgebühr (Mindestbemessungsgrundlage 150 m^2) Anwendung findet. Weiters ist an dieser Stelle normiert, dass bei der Berechnung auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden ist und Dachräume, Dach- und Kellergeschoße nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke errichtet wurden bzw. dienen.

III.2.2. Da sich somit bei mehrgeschoßiger Bebauung die Bemessungsgrundlage der Wasseranschlussgebühr aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschoße

errechnet, war bereits im Zeitpunkt der Vorschreibung mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau vom 29.12.2005, GZ: 810-0-2005/Pi/Hr, für den „Neuanschluss des Objekts x auf dem Grundstück Nr. x der Katastralgemeinde x“ die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr im Umfang sämtlicher Flächen des Erd- und des Obergeschoßes (arg.: „Summe der Flächen der einzelnen Geschoße“) gegeben, da es bei dem Erd- und dem Obergeschoß, anders als bei den Dachräumen, Dach- und Kellergeschoßen, gerade nicht darauf ankommt, dass sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke errichtet wurden bzw. diesen Zwecken dienen.
An diesem Ergebnis würde auch das Vorliegen einer allfälligen Abmachung, wie es von der belangten Behörde behauptet wird (vgl. z.B. GZ: LVwG-450576/6), zwischen den Bf und der belangten Behörde hinsichtlich des Inhalts der Abgabenschuld, insbesondere dahingehend, dass für die im Zeitpunkt des Anschlusses des gegenständlichen Grundstücks noch nicht ausgebauten Flächen des Obergeschoßes die diesbezügliche Gebühr erst im Falle von Änderungen vorgeschrieben werde, nichts ändern, da eine solche ohne abgabenrechtliche Bedeutung ist (vgl. die bei Ritz, BAO^{6}, § 4 Tz 10 angeführte Judikatur).

III.2.3. Da somit die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr auch für die erst später „voll ausgebauten“ Flächen im Obergeschoß bereits mit dem Anschluss des gegenständlichen Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, spätestens jedenfalls im Jahr 2005, entstanden ist, konnte durch den „Vollausbau“ nicht der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr verwirklicht werden.
Auf das Beschwerdevorbringen war somit nicht weiter einzugehen.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzu-

bringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger